

Berlin, 13. März 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Rege- lungen der Biokraftstoff- quote (36. BImSchV)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Das **Bundesministerium für Umweltschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** (BMUV) hat am 28. Februar 2024 den [Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der sechsendreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \(36. BImSchV\)](#) vorgelegt. Die Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben des § 37h des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertritt die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen der Energiewirtschaft, die Strom für den Verkehr, klimaneutrale Kraftstoffe einschließlich Wasserstoff sowie Biomethan und verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) für Erdgasfahrzeuge erzeugen und für den Endverbrauch bereitstellen. Die vom BDEW vertretenen Unternehmen nehmen regelmäßig als Dritte und in einigen Fällen auch als Verpflichtete am Treibhausgasquotenhandel teil.

Der BDEW nimmt zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Nach den vorliegenden Zahlen der Bundesregierung wurden im Jahr 2022 **8,984 PJ** an Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus dem Netz entnommen wurde, an das Umweltbundesamt zur Anrechnung auf die THG-Quote gemeldet. Diese Strommenge übersteigt den in § 37h Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannt Schwellenwert von 5 PJ um 3,984 PJ.

Um eine kontinuierliche Nachfrage nach allen Erfüllungsoptionen sicherzustellen, wurde ein Mechanismus zur Anhebung der THG-Quote in § 37h BImSchG geschaffen. Der Mechanismus wird ausgelöst, wenn in einem Berichtsjahr eine unerwartet hohe Strommenge zur Anrechnung auf die THG-Quote gebracht wird. Dies war im Verpflichtungsjahr 2022 der Fall. Der BDEW unterstützt diesen Mechanismus ausdrücklich, um ein hohes Ambitionsniveau und langfristig Investitionsanreize für fortschrittliche Erfüllungsoptionen (E-Mobilität, RFNBOs und fortschrittliche Biokraftstoffe) zu sichern. Dazu sollte der Mechanismus erweitert und für andere Erfüllungsoptionen über die Elektromobilität hinaus geöffnet werden.

Gemäß Verordnungsbegründung ergibt sich aus der höher als erwarteten Anmeldung von Fahrstrom eine Emissionseinsparung durch die den Schwellenwert übersteigende Strommenge von rund 185.245 Tonnen CO₂-Äq. Diese eingesparte Emissionsmenge entspricht einer Treibhausgasminderung um rund 0,1 %.

Auf Grundlage von § 37h BImSchG schlägt das BMUV im Referentenentwurf vor, die in § 37a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Prozentsätze für das Kalenderjahr 2024 und die nachfolgenden Kalenderjahre um jeweils 0,1 Prozentpunkte anzuheben.

Aus Sicht des BDEW fällt diese Anhebung zu niedrig aus, um der gesetzlichen Regelung umfänglich gerecht zu werden. Gemäß § 37h BImSchG hat die Erhöhung sicherzustellen, dass

andere Erfüllungsoptionen in gleichem Maße zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingesetzt werden können. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass Fahrstrom gemäß § 5 Absatz 3 38. BImSchV mit dem Faktor 3 zur Anrechnung auf die THG-Quote gebracht werden darf. Die Berechnung in der Verordnungs Begründung berücksichtigt nur die höhere Antriebseffizienz und blendet die Mehrfachanrechnung aus.

Darüber hinaus ermöglicht § 37h BImSchG eine Erhöhung der THG-Quote mit der halben bis eineinhalbfachen Treibhausgasminderung durch die Menge an elektrischem Strom, die die Menge nach Satz 1 übersteigt. Der BMUV-Vorschlag beruht auf einem Faktor von 1 und schöpft damit die Anpassungsmöglichkeit nicht aus.

Abschließend weist der BDEW darauf hin, dass bereits im Jahr 2022 im [Sofortprogramm für den Sektor Verkehr](#) aufgrund einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für das Jahr 2021 auf Grundlage von § 8 Absatz 1 KSG eine Erhöhung der bestehenden THG-Minderungsquote ansteigend auf +1,0 % bis 2030 zur Stärkung der Erfüllungsoptionen und Erhöhung des Klimaschutzbeitrages angekündigt wurde. Diese Anpassung ist bisher nicht umgesetzt worden.

Der BDEW schlägt vor diesem Hintergrund vor, im Rahmen der Änderung der 36. BImSchV die Prozentsätze in § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG für das Kalenderjahr 2024 und die nachfolgenden Kalenderjahre um jeweils 0,45 Prozentpunkte anzuheben.

Zusätzlich sollten bei der anstehenden Änderung des BImSchG zur Umsetzung der RED III die Prozentsätze für die nachfolgenden Kalenderjahre um die jeweils im Sofortprogramm für den Sektor Verkehr (siehe [Bewertung von Maßnahmen für ein Sofortprogramm](#), S. 10, Tab. 5) empfohlenen Anpassungen der THG-Minderungsquote angehoben werden. Diese sehen eine Erhöhung der THG-Minderungsquote um 0,25 Prozentpunkte für das Jahr 2025, 0,5 für die Jahre 2026 und 2027, 0,75 für die Jahre 2028 und 2029 sowie um 1 Prozentpunkt für das Jahr 2030 vor.

Der BDEW begrüßt die frühere Beendigung der Anrechnungsmöglichkeit der Upstream Emission Reductions, auch in Hinblick auf die Umsetzung der RED III-Novelle.

Ansprechpartner

████████████████████
Fachgebietsleiter Luftreinhaltung
und Klimaschutz

████████████████████
████████████████████

████████████████████
Fachgebietsleiter LNG, Gasmobilität und Ver-
sorgungssicherheit Gas

████████████████████
████████████████████